

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.03.1971

Geschäftszahl

1649/70

Rechtssatz

Ausführungen dahin, dass eine " ohne Veranlassung und Vorwissen" des Miteigentümers begangene Übertretung nach § 129 Abs 2 der BO für Wien auch dann vorliegt, wenn der Eigentümer erklärt hat, kein Geld vorstrecken und das Haus verkaufen zu wollen.